



Bundesstiftung  
Gleichstellung



# Geschlechter- gerechtigkeit im Aufenthaltsrecht?

Einblicke in einen Gleichstellungs-Check des  
Aufenthaltsgesetzes

Zusammenfassung

# Wie geschlechter-gerecht ist das Aufenthaltsrecht?

In aktuellen Debatten rund um Migration werden immer restriktivere Maßnahmen, auch mögliche Verschärfungen in der Aufenthaltsgesetzgebung, gefordert. Dabei geraten Frauen und ihre spezifischen Lebenslagen leicht aus dem Blick.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) betrifft Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, behandelt jedoch keine Fragen des Asyls. Es beinhaltet als zentrales Gesetz für die Regelung des Aufenthalts in Deutschland zwar Bestimmungen zur Einreise, zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen in Deutschland. Einen explizit gleichstellungspolitischen Auftrag hat es nicht. Eine Studie der Bundesstiftung Gleichstellung fragt deshalb, welche Rahmenbedingungen das Aufenthaltsrecht mit Blick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern schafft. Das Ergebnis ist eindeutig: Es zeigen sich deutliche geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Die Studie „Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht? Ein Gleichstellungs-Check des Aufenthaltsgesetzes“ wurde von der Bundesstiftung Gleichstellung beauftragt. Wir danken den Autorinnen der Studie Prof. Dr. iur. Dorothee Frings und Dr. iur. Catharina Conrad. Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen zusammen.

Paragraph 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) schreibt fest, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein durchgängiges

Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden soll. Für eine durchgängige Berücksichtigung dieses Leitprinzips stehen Gleichstellungsinstrumente wie die „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“ zur Verfügung. Gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzungen (kurz: Gleichstellungs-Checks) sollen in der Phase der Erstellung von Gesetzesentwürfen durchgeführt werden. Durch eine konsequente Anwendung von Gleichstellungs-Checks können Gleichstellungshindernisse identifiziert und umgangen werden, damit Gesetze Gleichstellung fördern und effektiver wirken.

Bisherige Gesetzesfolgenabschätzungen zum AufenthG weisen Leerstellen auf: Gleichstellungsrelevante Wirkungen werden dort zumeist nicht systematisch geprüft. Selbst wenn die nach Geschlechtern unterschiedlich verteilten Ressourcen im Gesetzestext berücksichtigt oder in der Gesetzesbegründung dargestellt werden, so werden die zu erwartenden Auswirkungen nicht untersucht. Die Studie der Bundesstiftung Gleichstellung betrachtet sowohl die bestehenden Regelungen und ihre Entstehungsgeschichte als auch aktuelle und geplante Änderungsvorhaben. Darüber hinaus gibt sie Empfehlungen zur Berücksichtigung von Gleichstellung im Aufenthaltsrecht sowie eine Bewertung der „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“ ab.

Geschlecht führt nicht allein zu Benachteiligungen, sondern wirkt im Wechselspiel mit anderen Lebenslagen und sozialen Dimensionen, wie die Arbeitshilfe zum Gleichstellungs-Check zeigt.

Der von der Bundesstiftung Gleichstellung beauftragten Studie gelingt es, neben Geschlecht weitere Faktoren, die die Wirkungen des Aufenthaltsrechts im Zusammenspiel mit Geschlecht beeinflussen und zum Teil verstärken, in den Blick zu nehmen. Damit ist die Studie ein gelungenes Beispiel für die intersektionale Anwendung des Gleichstellungs-Checks.

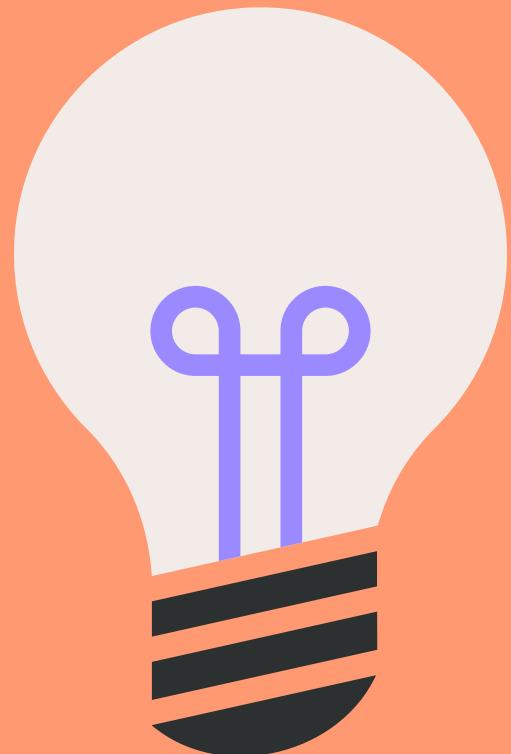
# Zur Lage drittstaatsangehöriger Frauen in Deutschland



In Deutschland leben etwas mehr als acht Millionen Drittstaatsangehörige. Der Frauenanteil liegt bei 48 – 49 Prozent. Die Regelung des Zugangs zum Bundesgebiet, die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen und Bestimmungen zur Aufenthaltsbeendigung im AufenthG greifen weitreichend in die Lebenssituation der Adressat\*innen ein und treffen sie dabei in ihren nach Geschlecht unterschiedlichen Lebenslagen.

Die Lebenslagen von drittstaatsangehörigen Frauen sind bislang wenig systematisch untersucht worden. Bisherige Forschungsergebnisse zu einzelnen Teilgruppen legen nahe, dass diese Frauen überwiegend eine Erwerbsbeteiligung wünschen, sie jedoch nicht entsprechend realisieren können. Zumeist sind sie unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt und beim Spracherwerb gegenüber Männern benachteiligt. Sie übernehmen den ganz überwiegenden Teil der Sorge- und Familienarbeit und machen überproportional häufig Gewalterfahrungen.

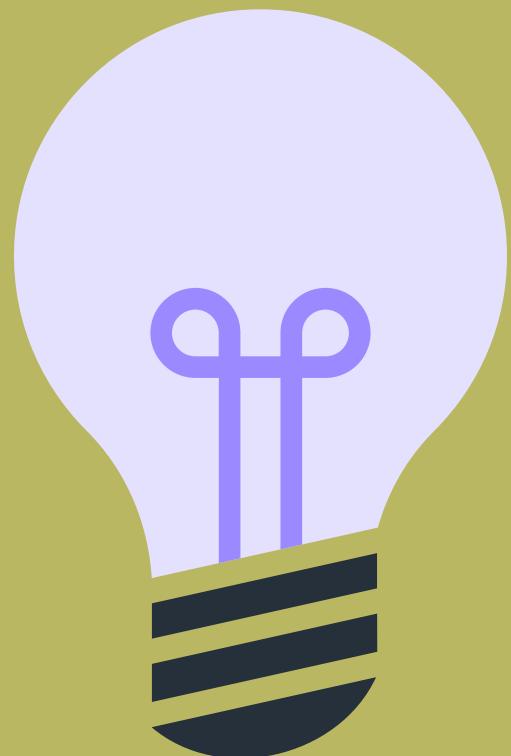
# Empfehlungen für ein geschlechtergerechtes Aufenthaltsrecht



1. § 5 AufenthG sollte so ergänzt werden, dass für die Erteilung eines Aufenthaltstitels die **Sicherung des Lebensunterhalts** nicht vorausgesetzt wird, wenn dies durch Schwangerschaft, Mutterschutz, Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen nicht möglich ist. Frauen tragen den Hauptteil der Sorgearbeit und können daher weniger am Erwerbsleben teilhaben. Beim Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts sind sie deshalb oftmals schlechter gestellt.
2. Beim Visumsverfahren sollten die **besonderen Lebenssituationen**, die im Zuge von Schwangerschaft, Mutterschutz, Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen entstehen, angemessen berücksichtigt werden. Damit würde die Lebensverlaufsperspektive des Ersten Gleichstellungsberichts (BT-Drs. 17/6240) einbezogen.
3. Der Bezug von **Wohngeld** sollte in § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG als eine Leistung aufgenommen werden, die, wie z. B. das Kindergeld, nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt. Damit würde der Lebensunterhalt als gesichert gelten und die erste Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG erfüllt sein. Gleichzeitig würde das Menschenrecht auf angemessenen Wohnraum als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, wie es in Art. 11 des UN-Sozialpakts verbrieft ist, gewährleistet werden.

4. Die Anforderungen an die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sollten gesenkt werden, indem auch hier **Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts** normiert werden. Zusätzlich zu der bereits vorhandenen Ausnahme für Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig sind, sollten auch Personen einbezogen werden, die wegen der Betreuung von Kindern, von pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erreichung des Rentenalters nicht erwerbstätig sein können und deren Rente wegen der vorrangegangenen Wahrnehmung von Familienpflichten nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern.
5. Der **Nachzug von Eltern/Großeltern** sollte bei der Sicherung des Lebensunterhalts zugelassen werden. Der Nachzugswunsch ergibt sich oftmals aus der Hilflosigkeit der eigenen Eltern, die im Herkunftsland ohne familiäre Unterstützung geblieben sind. Besonders betroffen sind ältere Frauen, die ohne soziale Einbindung im Herkunftsland in eine prekäre Lage geraten.
6. Das **eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehepartner\*innen** in § 31 AufenthG sollte nach einer kürzeren Wartezeit entstehen. Die Anwendung des Härtefalls sollte auf alle familiären Aufenthalte erweitert, der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention übernommen und die Beweisanforderungen herabgesetzt werden.
7. Im Bereich der humanitären Aufenthaltstitel sollte entsprechend den Vorgaben des Art. 59 der **Istanbul-Konvention** ein Aufenthaltstitel geschaffen werden, der sowohl die besondere persönliche oder humanitäre Situation der Betroffenen erfasst als auch ihre Mitwirkung in einem Verfahren gegen die Täter\*innen.
8. Um **Frauen besser vor Gewalt und Diskriminierung zu schützen**, sollten die Wohnsitzauflagen in Gewaltschutzfällen und die Meldepflichten im Bereich Gewaltschutz, Gesundheit, Mutterschaft, Kinderbetreuung und Pflege entfallen.

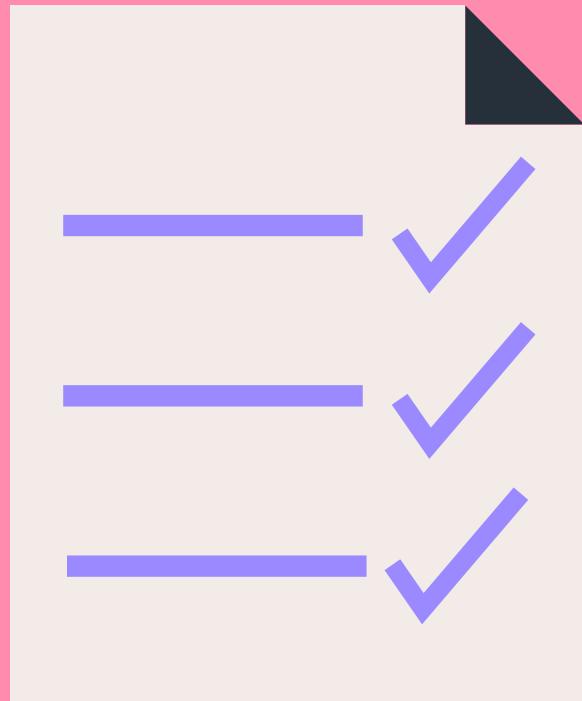
# Empfehlungen zur Verbesserung der Arbeitshilfe



Die Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO unterstützt bei der Vorbereitung und Verbesserung von Rechtsvorschriften und Maßnahmenpaketen. Grundsätzlich kann die Methodik der Arbeitshilfe, geschlechtsspezifische Diskriminierung durch die Zuordnung zu Wirkbereichen zu identifizieren, überzeugen und ermöglicht es ganz überwiegend, die wesentlichen geschlechtsspezifischen Gesetzesfolgen aufzuzeigen. Verbesserungspotential zeigt sich in folgenden Punkten:

1. Erweiterung auf die **Vielfalt der Geschlechter**.
2. Stärkere Berücksichtigung verschiedener Diskriminierungsdimensionen – **Intersektionalität** besser erfassen.
3. Erweiterung der Wirkbereiche um einzelne Faktoren, u. a. **Selbstbestimmung** und Handlungsfreiheit.
4. Stärkere Bezugnahme auf **internationale Abkommen** und darauf beruhende staatliche Handlungspflichten.
5. Einbeziehung von **Expert\*innenwissen** und -meinungen.
6. Ergänzung der gleichstellungsrechtlichen Ziele um ein effektives **Gewaltschutzkonzept**.

# Ergebnisse der Wirkungsanalyse



## Einreise und Aufenthalt

- In der Regel ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig.
- Das stellt für Frauen aufgrund des Gender Pay Gaps, für Mütter aufgrund von Vereinbarkeitsproblemen und insbesondere für Alleinerziehende aufgrund der Doppelbelastungen durch Kindererziehung, Berufstätigkeit und zusätzlich Studium oder Ausbildung eine besondere Belastung dar.
- Erleichterung bringen die Anrechnung der Familienleistungen und verschiedene Ausnahmeregelungen, die es aber nur bei humanitären Aufenthaltstiteln (§§ 22 – 26 AufenthG) gibt. Eine Ausnahmeregelung sieht vor, auf die Sicherung des Lebensunterhalts zu verzichten, weil der Schutzstatus laut internationalem Recht (z. B. Genfer Flüchtlingskonvention) nicht von der Vermögenssituation der Betroffenen abhängig gemacht werden darf.

Nachgezogene Ehepartner\*innen (70 % Frauen) haben zunächst für drei Jahre nur ein vom Status des Ehemanns abgeleitetes Aufenthaltsrecht.

- Bei Trennungen vor Ablauf der Frist wird der weitere Aufenthalt nur in Härtefällen gewährt (§ 31 Abs. 2 AufenthG). Die Regelung zielt insbesondere auf Betroffene von häuslicher Gewalt. Gewaltdefinition und Beweisanforderungen sollten sich an der Istanbul-Konvention des Europarats orientieren.

## **Wohnsitzauflagen**

- In Gewaltschutzfällen bilden die Wohnsitzauflagen eine bürokratische Hürde, die die Aufnahme in Frauenhäuser oder den Zugang zu Schutzorten verhindert.
- Studien und Praxiserfahrungen nehmen auch geschlechtsspezifische Belastungen im Hinblick auf das fehlende soziale Umfeld, die eingeschränkte Mobilität, den Zugang zu Sprachkursen und zu spezialisierten Gesundheitsleistungen wahr.

- Diese Regelung sollte auf familiengerichtliche Verfahren und auf Verfahren zur Entschädigung von Gewaltopfern erweitert werden.

## **Mitteilungspflichten**

- Das AufenthG verpflichtet öffentliche Stellen zur Mitteilung aller Erkenntnisse, die zur Aufdeckung u. a. eines unerlaubten Aufenthalts beitragen können.

*Dadurch wird der Zugang zum Gewaltschutz und zur Gesundheitsversorgung von Frauen erschwert, die kein Aufenthaltsrecht haben.*

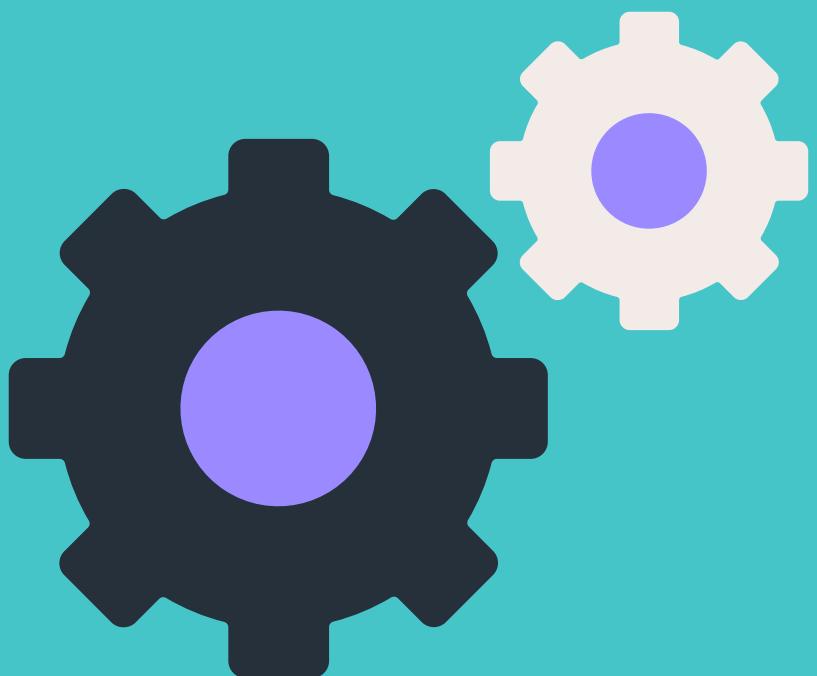
- Das AufenthG verpflichtet die Jobcenter und Sozialämter zur Meldung von Leistungsanträgen, insbesondere bei Ausbildungs- oder Erwerbsaufenthalten.
- Schwangere, Mütter und Alleinerziehende werden dadurch von Anträgen abgehalten, wenn sie finanzielle Hilfen zur Überbrückung einer Notlage benötigen.

## **Aufenthaltsbeendigung**

*Bei der Aufenthaltsbeendigung werden heute bereits bestimmte Gewalterfahrungen berücksichtigt, allerdings nur, wenn Frauen Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sind.*

- Diskutiert wird hier eine Erweiterung auf alle Formen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Abkopplung von der Eigenschaft als Zeug\*innen und die Abstellung auf die Situation als Betroffene.
- Auch kann eine Abschiebung ausgesetzt werden, wenn Personen an einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens benötigt werden.

# Methode und Vorgehen



Der Aufbau der Studie orientiert sich am Aufbau des AufenthaltsG und gliedert sich in vier Abschnitte: Einreise und Aufenthalt, Auflagen während des rechtmäßigen Aufenthalts, Aufenthaltsbeendigung und Mitteilungspflichten.

Die Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO bildet die Grundlage der Untersuchung. Ausgewählte Normen des Aufenthaltsgesetzes werden im Hinblick auf ihre Wirkungen in den Bereichen Arbeit, Geld, Wissen, Zeit, Entscheidungsmacht, Gesundheit und Gewalt untersucht. Zudem wird ihre Vereinbarkeit mit der Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung analysiert.

Die Arbeitshilfe sieht hierfür vier Prüfschritte vor: Relevanzprüfung, Hauptprüfung, Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Zusammenfassung.

Es fehlt in Deutschland weiterhin ein kohärentes System einer Migrations- und Integrationsberichterstattung basierend auf einer umfassenden statistischen Daten erhebung als Grundlage rechtspolitischer Maßnahmen.

In der juristischen Literatur finden sich nur wenige explizite Thematisierungen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen des AufenthG.

Zusätzlich wurden neun Expert\*innen-Interviews mit zwei Richterinnen an Verwaltungsgerichten, zwei Fachanwält\*innen im Migrationsrecht, zwei Mitarbeiter\*innen in leitenden Positionen von Ausländerbehörden und drei langjährigen Berater\*innen von Fachberatungsstellen geführt. Vor dem Hintergrund der bislang sehr geringen Thematisierung der gleichstellungsrelevanten Wirkungen des AufenthG kommt den Expert\*innen-Interviews eine besondere Bedeutung zu.



Die Studie finden Sie auf der Website  
der Bundesstiftung Gleichstellung:  
[www.bundesstiftung-gleichstellung.de/  
publikationen](http://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/publikationen)

## **Impressum**

Berlin, 2024

### **Herausgeberin**

Bundesstiftung Gleichstellung  
Karl-Liebknecht-Str. 34  
10178 Berlin

+49 (0)30 9940570-00

[info@bundesstiftung-gleichstellung.de](mailto:info@bundesstiftung-gleichstellung.de)  
[www.bundesstiftung-gleichstellung.de](http://www.bundesstiftung-gleichstellung.de)

 @bs.gleichstellung  @bundesstiftung-gleichstellung

### **Autorinnen der Studie**

Prof. Dr. iur. Dorothee Frings i. R.  
Dr. iur. Catharina Conrad

### **Redaktion**

Pauline Ahlhaus  
Dr. iur. Jana Hertwig, LL.M.  
Franziska Rauchut

### **Lektorat**

Ulrike Mewald

### **Gestaltung**

TAU GmbH, Berlin

### **Empfohlene Zitierweise**

Bundesstiftung Gleichstellung (2024): Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht? Einblicke in einen Gleichstellungs-Check zum Aufenthaltsrecht. Zusammenfassung der Studie Frings, Dorothee/Conrad, Catharina (2024): Geschlechtergerechtigkeit im Aufenthaltsrecht? Ein Gleichstellungs-Check des Aufenthaltsgesetzes. Studie 1 – Gleichstellungswissen. Studienreihe der Bundesstiftung Gleichstellung. Berlin.

**Bundesstiftung Gleichstellung**  
Karl-Liebknecht-Str. 34  
10178 Berlin

+49 (0)30 9940570-00  
[info@bundesstiftung-gleichstellung.de](mailto:info@bundesstiftung-gleichstellung.de)  
[www.bundesstiftung-gleichstellung.de](http://www.bundesstiftung-gleichstellung.de)

 @bs.gleichstellung  @bundesstiftung-gleichstellung

**Autorinnen der Studie**  
Prof. Dr. iur. Dorothee Frings i. R.  
Dr. iur. Catharina Conrad

**Redaktion**  
Pauline Ahlhaus  
Dr. iur. Jana Hertwig, LL.M.  
Franziska Rauchut